

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

	Erstellt am: 08.03.2018	
Gremium:	Sitzungsdatum:	Sitzungsart:
Bezirksvertretung Mengede	07.03.2018	öffentlich

zu TOP 11.4

Bauleitplanung: Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - hier:

- I. Kenntnisnahme der aktuellen Rahmenplanung**
 - II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes**
 - III. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes**
 - IV. Offenlegungsbeschluss der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes**
 - V. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 219**
 - VI. Ergebnis der ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219**
 - VII. Ergebnis der zweiten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219**
 - VIII. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan InN 219**
 - IX. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil-**
 - X. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Ev 115 - Derner Straße -**
 - XI. Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk -**
 - XII. Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes InN 219**
- Empfehlung
(Drucksache Nr.: 09821-18)

Verschiedene Bezirksvertreter bemängelten bezüglich der Nordspange die Durchfahrt durch Huckarde und Lindenhorst. Auch könne man sich bezüglich der dargestellten Ausgleichsflächen nicht anschließen. Dem Pächter sollte hierbei noch Zeit gegeben werden. Er habe nur über die Fraktion B'90/Die Grünen darüber erfahren, dass ihm 6 ha seiner Fläche weggenommen würde. Aufgrund zahlreicher noch offener Fragen und der zukünftigen verkehrstechnischen Problematik, bat man im Hinblick auf die Thematik „Nordspange“ um Einladung eines Berichterstatters zu einer der nächsten Sitzungen.

Empfehlung

Aufgrund der noch offenen Fragen lehnte die Bezirksvertretung Mengede die Zustimmung zur Vorlage bei 4 Enthaltungen (CDU-Fraktion) einstimmig ab.

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

	Erstellt am: 08.03.2018	
Gremium:	Sitzungsdatum:	Sitzungsart:
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	07.03.2018	öffentlich

zu TOP 12.4

Bauleitplanung: Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - hier:

- I. Kenntnisnahme der aktuellen Rahmenplanung**
 - II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes**
 - III. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes**
 - IV. Offenlegungsbeschluss der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes**
 - V. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 219**
 - VI. Ergebnis der ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219**
 - VII. Ergebnis der zweiten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219**
 - VIII. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan InN 219**
 - IX. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil-**
 - X. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Ev 115 - Derner Straße -**
 - XI. Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk -**
 - XII. Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes InN 219**
- Empfehlung
(Drucksache Nr.: 09821-18)

Herr Rohr (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt) gibt noch ergänzende Informationen zur Verwaltungsvorlage und geht auf Nachfragen der Bezirksvertretung Innenstadt-Nord ein.

Zu den Anregungen der Bezirksvertretung Innenstadt-Nord bezüglich der Verkehrsplanungen führt Herr Rohr an, dass eine weitere Verwaltungsvorlage zu diesen Themen den Gremien vorgelegt wird und die Anregungen dann eingebracht werden können.

Frau Wimmer (Fraktion Die Linke & Piraten) hätte es begrüßt und der Vorlage zugestimmt, wenn in die Beschlussfassung die von der Bezirksvertretung sowie von einem Bürger vorgebrachten Bedenken/Anregungen hinsichtlich der Verkehrsführung aufgenommen worden wären. Ihre Fraktion wird sich daher enthalten.

Die Bezirksvertretung Innenstadt-Nord nimmt nachfolgende Anfrage der Fraktion Die Linke & Piraten und die mündlichen Ausführungen der Verwaltung wie folgt zur **Kenntnis**:

„In der Drucksache Nr.: 09821-18, Bauleitplanung: Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 -

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Haupterschließung Westfalenhütte etc. befindet sich auf den Seiten 19/20 folgende Aussage:

„Nördlich der Hildastraße ist die Ansiedlung eines Möbelhauses geplant. Für diese Flächen wird ein weiteres Bebauungsplanverfahren (InN 236 VEP - Möbelhaus Hildastraße -) eingeleitet. Die Fläche wurde bereits veräußert.“

In diesem Zusammenhang bittet die Fraktion Die Linke & Piraten um Beantwortung der folgenden Frage bzw. um Stellungnahme:

1. Ist der sich aus dem Zusammenhang assoziativ ergebende Eindruck richtig, dass die Veräußerung der Fläche an jene Partei erfolgte, die die Errichtung des Möbelhauses betreibt?

Hierzu führt Herr Rohr aus, dass es ein Geschäftsvorgang unabhängig der Verwaltung war. Es war ein Geschäftsvorgang Privat von Privat.

2. Falls es sich so verhält, - wieso wurde vor bzw. während einer laufenden Diskussion um die Vertretbarkeit eines solchen Möbelhauses eigentumsrechtliche Schritte gegangen, die nur im Rahmen einer gesicherten Realisierung des Vorhabens Sinn machen können?“

Herr Rohr teilt mit, dass es sich hierbei um eine unternehmerische Entscheidung einer Firma handelt, allerdings liegen die Planungshoheit und das Planungsrecht bei der Verwaltung.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt-Nord **empfiehlt** dem Rat der Stadt **einstimmig** bei 3 Enthaltungen (Fraktion Die Linke & Piraten) wie folgt zu beschließen:

Der Rat der Stadt

- I. nimmt die aktuelle Rahmenplanung für das Gelände der ehemaligen Westfalenhütte zur Kenntnis und stimmt den Zielen der Planung zu.
- II. hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes (FNP) geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 11 dieser Beschlussvorlage in Verbindung mit den Anlagen 4 und 5 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S 3634/FNA 213-1), §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666).

- III. beschließt den Geltungsbereich der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes um den unter Punkt 1.2 dieser Beschlussvorlage genannten Teilbereich zu reduzieren und um die unter Punkt 1.3 dieser Beschlussvorlage genannte externe Ausgleichsfläche für die Artenschutzmaßnahmen zu erweitern;

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 8 Abs. 3 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- IV. stimmt der Begründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) vom 05.02.2018 zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes zu und beschließt für die unter den Punkten 1.2 und 1.3 dieser Beschlussvorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereiche die förmliche öffentliche Auslegung;

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- V. hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 12.1 in Verbindung mit der Anlage 8 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- VI. hat die Stellungnahmen aus der **ersten** frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - geprüft und nimmt die Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 12.2 in Verbindung mit Anlage 9 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zur Kenntnis;

Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 des; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- VII. hat die Stellungnahmen aus der **zweiten** frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 12.3 in Verbindung mit den Anlagen 10 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

- VIII. beschließt, den räumlichen Geltungsbereich für den unter **Punkt 2.2 und Punkt 2.3** dieser Beschlussvorlage beschriebenen Bereich des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -, teilweise zu erweitern und teilweise zu ändern (reduzieren);

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- IX. beschließt, den räumlichen Geltungsbereich für den unter Punkt 2.4 dieser Beschlussvorlage beschriebenen Bereich des Bebauungsplanes InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil - zu ändern (reduzieren).

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

- X. beschließt, den räumlichen Geltungsbereich für den unter Punkt 2.5 dieser Beschlussvorlage beschriebenen Bereich des Bebauungsplanes Ev 115 - Derner Straße - zu ändern (reduzieren).

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- XI. beschließt, den am 19.06.2008 vom Rat der Stadt gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk - (Drucksache-Nr: 11340-08) aufzuheben.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- XII. stimmt den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes In N 219 und der Begründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) vom 05.02.2018 für den unter Punkt 2.2 und 2.3 dieser Beschlussvorlage genannten räumlichen Geltungsbereich zu und beschließt die förmliche öffentliche Auslegung.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 16.03.2018

Gremium:

Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen

Sitzungsdatum:

14.03.2018

Sitzungsart:

öffentlich

zu TOP 4.7

Bauleitplanung: Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - hier:

I. Kenntnisnahme der aktuellen Rahmenplanung

II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes

III. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes

IV. Offenlegungsbeschluss der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes

V. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 219

VI. Ergebnis der ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219

VII. Ergebnis der zweiten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219

VIII. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan InN 219

IX. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil-

X. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Ev 115 - Derner Straße -

XI. Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk -

XII. Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes InN 219

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 09821-18)

Hierzu liegt vor→ Empfehlung der Bezirksvertretung Innenstadt Nord vom 07.03.2018:

Herr Rohr (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt) gibt noch ergänzende Informationen zur Verwaltungsvorlage und geht auf Nachfragen der Bezirksvertretung Innenstadt-Nord ein. Zu den Anregungen der Bezirksvertretung Innenstadt-Nord bezüglich der Verkehrsplanungen führt Herr Rohr an, dass eine weitere Verwaltungsvorlage zu diesen Themen den Gremien vorgelegt wird und die Anregungen dann eingebracht werden können.

Frau Wimmer (Fraktion Die Linke & Piraten) hätte es begrüßt und der Vorlage zugestimmt, wenn in die Beschlussfassung die von der Bezirksvertretung sowie von einem Bürger vorgebrachten Bedenken/Anregungen hinsichtlich der Verkehrsführung aufgenommen worden wären. Ihre Fraktion wird sich daher enthalten.

Die Bezirksvertretung Innenstadt-Nord nimmt nachfolgende Anfrage der Fraktion Die Linke & Piraten und die mündlichen Ausführungen der Verwaltung wie folgt zur Kenntnis:

„In der Drucksache Nr.: 09821-18, Bauleitplanung: Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte etc. befindet sich auf den Seiten 19/20 folgende Aussage: „Nördlich der Hildastraße ist die Ansiedlung eines Möbelhauses geplant. Für diese Flächen wird ein weiteres Bebauungsplanverfahren (InN 236 VEP - Möbelhaus Hildastraße -) eingeleitet. Die Fläche wurde bereits veräußert.“

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

In diesem Zusammenhang bittet die Fraktion Die Linke & Piraten um Beantwortung der folgenden Frage bzw. um Stellungnahme:

1. Ist der sich aus dem Zusammenhang assoziativ ergebende Eindruck richtig, dass die Veräußerung der Fläche an jene Partei erfolgte, die die Errichtung des Möbelhauses betreibt?
Hierzu führt Herr Rohr aus, dass es ein Geschäftsvorgang unabhängig der Verwaltung war. Es war ein Geschäftsvorgang Privat von Privat.
2. Falls es sich so verhält, - wieso wurde vor bzw. während einer laufenden Diskussion um die Vertretbarkeit eines solchen Möbelhauses eigentumsrechtliche Schritte gegangen, die nur im Rahmen einer gesicherten Realisierung des Vorhabens Sinn machen können?“
Herr Rohr teilt mit, dass es sich hierbei um eine unternehmerische Entscheidung einer Firma handelt, allerdings liegen die Planungshoheit und das Planungsrecht bei der Verwaltung.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt-Nord empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig bei 3 Enthaltungen (Fraktion Die Linke & Piraten) den Beschluss laut Verwaltungsvorlage zu fassen.

Hierzu liegt vor → Empfehlung der Bezirksvertretung Mengede vom 07.03.2018:

Verschiedene Bezirksvertreter bemängelten bezüglich der Nordspange die Durchfahrt durch Huckarde und Lindenhorst. Auch könne man sich bezüglich der dargestellten Ausgleichsflächen nicht anschließen. Dem Pächter sollte hierbei noch Zeit gegeben werden. Er habe nur über die Fraktion B'90/Die Grünen darüber erfahren, dass ihm 6 ha seiner Fläche weggenommen würde. Aufgrund zahlreicher noch offener Fragen und der zukünftigen verkehrstechnischen Problematik, bat man im Hinblick auf die Thematik „Nordspange“ um Einladung eines Berichterstatters zu einer der nächsten Sitzungen.

Empfehlung:

Aufgrund der noch offenen Fragen lehnte die Bezirksvertretung Mengede die Zustimmung zur Vorlage bei 4 Enthaltungen (CDU-Fraktion) einstimmig ab.

Hierzu liegt vor → Zusatz-/Ergänzungsantrag (B'90/Die Grünen) (Drucksache Nr.:09821-18-E3)

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet den Ausschuss um Beratung und Beschlussfassung des folgenden Ergänzungsantrags zum o.g. TOP:

1. *Die Anbindung der Hoesch-Allee an die Oesterholzstraße erfolgt zunächst als Testphase unter der Maßgabe, dass die Verbindung durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen für den Durchgangsverkehr möglichst unattraktiv gestaltet wird.*
2. *Die Oesterholzstraße wird für den LKW-Verkehr gesperrt.*
3. *Die verkehrliche Situation an der Oesterholzstraße und in den angrenzenden Siedlungsbereichen wird in regelmäßigen Abständen überprüft.*

Bei steigender Verkehrsbelastung wird die Abbindung der Straße für den Autoverkehr umgesetzt.

Begründung:
Ggf. mündlich

AUSW. 14.03.2018:

Herr Wilde führt zunächst mittels Powerpoint-Vortrag in die Thematik ein.

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Frau Rm Kleinhans möchte bezüglich der geplanten Strecke für die Straßenbahn wissen, ob und wenn ja, wann die derzeit noch existierenden Lehrwerkstätten auf der südlichen Seite dieser vorgesehenen Strecke wegfallen werden.

Frau Rm Hawighorst-Rüßler erläutert zunächst die Hintergründe für den o. a. Antrag ihrer Fraktion und bittet die Verwaltung darum, bereits heute eine Einschätzung hierzu abzugeben.

Herr Rm Kowalewski bittet um Darstellung, wie sich die Anbindung der Nordspange auf der Brackeler Straße für die Brackeler Straße verkehrlich auswirken werde. Man habe mit der dortigen Anbindung gewisse Probleme und hätte sich stattdessen gewünscht, den Verkehr direkt an den Anschluss der B 236 zu führen, damit die LKW-Verkehre, die dort entstehen, dann auch Richtung Autobahnring abgeleitet würden. Insofern würde ihn interessieren, was das Verkehrsgutachten dazu sage.

Zur Frage von Frau Rm Kleinhans verdeutlicht Herr Wilde, dass die von ihr erwähnten Lehrwerkstätten von der Planung nicht tangiert seien und auch nicht beabsichtigt sei, diese in den weiteren Planungen anzutasten.

Zur Frage von Herrn Rm Kowalewski informiert Herr Wilde darüber, dass die Vorfahrtstraße die Nordspange in Übergang mit der Brackeler Straße sein werde. Dort werde, so hoffe man, sich der Hauptverkehr, insbesondere der Schwerverkehr bewegen. Die Verkehre, die sich nämlich in Richtung der Gewerbegebiete orientieren, würden bevorzugt über die Nordspange in die Gewerbegebiete hineingeleitet werden. Daran hänge man, über einen Knoten, die Brackeler Straße an. Die Verkehre, Richtung Innenstadt Nord (Borsigplatzquartier, Mallinckrodtstraße, auch Wohnquartiere) würden natürlich weiterhin diesen Weg nutzen. Man erwarte dadurch insgesamt eine deutliche Entlastung der Brackeler Straße, was den Schwerverkehr angehe.

Zum Thema Oesterholzstraße führt Herr Wilde an, dass er schon die geplante Anbindung an die Nordspange für zwingend erforderlich halte. Weiter würde er sich wünschen, dass die Verkehre, welche in diesem Gebiet erzeugt würden, nicht erst alle über den Borsigplatz abfließen sondern direkt auf die Nordspange zufließen, um sich darüber dann zu verteilen. Seiner Meinung nach müsse man zum jetzigen Zeitpunkt (im Bebauungsverfahren) noch nicht über Regelungen, wie: Anliegerverkehr oder Schwerlastverkehr nachdenken.

Herr Rm Schmidt bedankt sich bei der Verwaltung für die vorliegenden Planungen aber wünscht auch, dass die Brackeler Straße weiter Richtung Unna ausgebaut werde, da er der Meinung sei, dass auch das zu einer vernünftigen Entwicklung dieser Fläche beitragen könne.

Hieran anknüpfend verweist Herr Rm Kowalewski darauf, dass es ihm mit seiner Frage nicht um die Entlastungswirkung für den Borsigplatz in Bezug auf mögliche LKWs, die als Anliegerverkehre vielleicht einen Umweg fahren, gehe sondern um die Verkehre in umgekehrter Richtung, welche aus den Gewerbegebieten herauskämen, um dann auf die Brackeler Straße aufgleitet zu werden, um wohlmöglich Richtung Osten in die dortigen Vororte abzufließen, bis sie sich dann irgendwann bis zum Autobahnring durchgearbeitet hätten. Hierzu hätte er gerne die entsprechende Information aus der Verkehrsuntersuchung.

Herr Rm Waßmann bedankt sich für die heutigen Informationen der Verwaltung und die vorliegenden Vorlage und signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion. Sollte der Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen nach der heute geäußerten Einschätzung der Verwaltung aufrechterhalten bleiben, werde man diesen zum jetzigen Zeitpunkt ablehnen.

Frau Rm Hawighorst-Rüßler folgt der Einschätzung der Verwaltung zum Antrag ihrer Fraktion insofern, als dass sie einsehe, dass jetzt ein sehr früher Zeitpunkt hierfür sei. Daher werde man diesen Antrag zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Detailplanung, erneut einbringen bzw. weiter ein Augenmerk auf die Problematik haben.

Frau Rm Lührs teilt mit, dass ihre Fraktion der Vorlage heute zustimmen werde. Weiter bittet sie darum, den Antrag der Fraktion B'90 /die Grünen sowie die Fläche, welche von der Bezirksvertretung Mengede moniert wurde in die weiteren Beratungen mit hineinzunehmen.

Die Vorsitzende, Frau Rm Reuter hält fest, dass über den o.a. Antrag der Fraktion B'90 /Die Grünen heute nicht mehr abgestimmt werden müsse, da hierfür eine Regelung gefunden wurde.

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Danach erfolgt zur Vorlage folgende Abstimmung:

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen empfiehlt dem Rat der Stadt Dortmund mehrheitlich, bei Gegenstimmen (Fraktion Die Linke & Piraten) sowie Enthaltung (Ratsgruppe NPD/Die Rechte), folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss

Der Rat der Stadt

- I. nimmt die aktuelle Rahmenplanung für das Gelände der ehemaligen Westfalenhütte zur Kenntnis und stimmt den Zielen der Planung zu.
- II. hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes (FNP) geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 11 dieser Beschlussvorlage in Verbindung mit den Anlagen 4 und 5 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S 3634/FNA 213-1), §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666).

- III. beschließt den Geltungsbereich der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes um den unter Punkt 1.2 dieser Beschlussvorlage genannten Teilbereich zu reduzieren und um die unter Punkt 1.3 dieser Beschlussvorlage genannte externe Ausgleichsfläche für die Artenschutzmaßnahmen zu erweitern;

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 8 Abs. 3 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- IV. stimmt der Begründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) vom 05.02.2018 zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes zu und beschließt für die unter den Punkten 1.2 und 1.3 dieser Beschlussvorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereiche die förmliche öffentliche Auslegung;

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 3 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- V. hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 12.1 in Verbindung mit der Anlage 8 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- VI. hat die Stellungnahmen aus der **ersten** frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - geprüft und nimmt die Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 12.2 in Verbindung mit Anlage 9 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zur Kenntnis;

Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 des; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- VII. hat die Stellungnahmen aus der **zweiten** frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 12.3 in Verbindung mit den Anlagen 10 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

- VIII. beschließt, den räumlichen Geltungsbereich für den unter **Punkt 2.2 und Punkt 2.3** dieser Beschlussvorlage beschriebenen Bereich des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE -, teilweise zu erweitern und teilweise zu ändern (reduzieren);

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- IX. beschließt, den räumlichen Geltungsbereich für den unter Punkt 2.4 dieser Beschlussvorlage beschriebenen Bereich des Bebauungsplanes InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil - zu ändern (reduzieren).

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- X. beschließt, den räumlichen Geltungsbereich für den unter Punkt 2.5 dieser Beschlussvorlage beschriebenen Bereich des Bebauungsplanes Ev 115 - Derner Straße - zu ändern (reduzieren).

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- XI. beschließt, den am 19.06.2008 vom Rat der Stadt gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk - (Drucksache-Nr: 11340-08) aufzuheben.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- XII. stimmt den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes In N 219 und der Begründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) vom 05.02.2018 für den unter Punkt 2.2 und 2.3 dieser Beschlussvorlage genannten räumlichen Geltungsbereich zu und beschließt die förmliche öffentliche Auslegung.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

	Erstellt am: 22.03.2018	
Gremium:	Sitzungsdatum:	Sitzungsart:
Bezirksvertretung Eving	21.03.2018	öffentlich

11.3

Bauleitplanung: Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - hier:

- I. Kenntnisnahme der aktuellen Rahmenplanung
 - II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes
 - III. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes
 - IV. Offenlegungsbeschluss der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes
 - V. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 219
 - VI. Ergebnis der ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219
 - VII. Ergebnis der zweiten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219
 - VIII. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan InN 219
 - IX. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil-
 - X. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Ev 115 - Derner Straße -
 - XI. Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk -
 - XII. Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes InN 219
- Empfehlung
(Drucksache Nr.: 09821-18)

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Eving beschließt – einstimmig, bei einer Stimmenthaltung des Vertreters FBI– dem Rat der Stadt Dortmund zu empfehlen, folgenden Beschluss, mit dem unten aufgeführten Zusatz, zu fassen:

Der Rat der Stadt

- I. nimmt die aktuelle Rahmenplanung für das Gelände der ehemaligen Westfalenhüte zur Kenntnis und stimmt den Zielen der Planung zu.
- II. hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes (FNP) geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 11 dieser Beschlussvorlage in Verbindung mit den Anlagen 4 und 5 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S 3634/FNA 213-1), §§ 7 und 41 Abs. 1

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666).

- III. beschließt den Geltungsbereich der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes um den unter Punkt 1.2 dieser Beschlussvorlage genannten Teilbereich zu reduzieren und um die unter Punkt 1.3 dieser Beschlussvorlage genannte externe Ausgleichsfläche für die Artenschutzmaßnahmen zu erweitern;

Rechtsgrundlage:

- IV. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 8 Abs. 3 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW. stimmt der Begründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) vom 05.02.2018 zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes zu und beschließt für die unter den Punkten 1.2 und 1.3 dieser Beschlussvorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereiche die förmliche öffentliche Auslegung;

Rechtsgrundlage:

- V. § 3 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 3 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW. hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 12.1 in Verbindung mit der Anlage 8 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlage:

- VI. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW. hat die Stellungnahmen aus der **ersten** frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - geprüft und nimmt die Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 12.2 in Verbindung mit Anlage 9 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zur Kenntnis;

Rechtsgrundlage:

- VII. § 4 Abs. 1 des; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW. hat die Stellungnahmen aus der **zweiten** frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 12.3 in Verbindung mit den Anlagen 10 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlage:

- VIII. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt, den räumlichen Geltungsbereich für den unter **Punkt 2.2 und Punkt 2.3** dieser Beschlussvorlage beschriebenen Bereich des Bebauungsplanes InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte -, teilweise zu erweitern und teilweise zu ändern (reduzieren);

Rechtsgrundlage:

- IX. § 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW. beschließt, den räumlichen Geltungsbereich für den unter Punkt 2.4 dieser Beschlussvorlage beschriebenen Bereich des Bebauungsplanes InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil - zu ändern (reduzieren).

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

beschließt, den räumlichen Geltungsbereich für den unter Punkt 2.5 dieser Beschlussvorlage beschriebenen Bereich des Bebauungsplanes Ev 115 - Derner Straße - zu ändern (reduzieren).

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

- XI. beschließt, den am 19.06.2008 vom Rat der Stadt gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk - (Drucksache-Nr: 11340-08) aufzuheben.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- XII. stimmt den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes In N 219 und der Begründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) vom 05.02.2018 für den unter Punkt 2.2 und 2.3 dieser Beschlussvorlage genannten räumlichen Geltungsbereich zu und beschließt die förmliche öffentliche Auslegung.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

Zusatzbeschluss:

Der Rat der Stadt fordert die Verwaltung auf, den Kreuzungsbereich Lütge-Heidestraße / Evinger Straße / Dammstraße zur Vorbereitung der Nordspange auszubauen, um den jetzt schon gestiegenen Lkw-Verkehren Rechnung zu tragen und den Verkehrsfluss zu optimieren.

Begründung:

Wir beobachten schon jetzt eine deutliche Zunahme an Lkw-Verkehren, die aus dem Industriegebiet Fürst-Hardenberg über die Lütge-Heidestraße auf die Evinger Straße gelangen wollen.

Die Lütge-Heidestraße verfügt über keine Linksabbiegespur. Wegen der Vorrangschaltung der Stadtbahn fällt beim Passieren der Bahn die Grünphase für die Lütge-Heidestraße komplett aus.

Dies führt schon jetzt zu enormen Rückstaus, die nicht umweltverträglich sind.

Außerdem ist die Rechtsabbiegespur von der Evinger Straße in die Lütge-Heidestraße, wegen der anschließenden Linkskurve unzureichend ausgebaut. Wir beobachten, dass viele Lkws die rechte Bürgersteigseite befahren, um den engen Kurvenbereich zu passieren.

Bei dem Ausbau muss auch die Seilerstraße (Nordspange) Berücksichtigung finden. Eine Verlängerung der Linksabbiegespur der Dammstraße ist ebenfalls angezeigt.

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

	Erstellt am: 23.04.2018	
Gremium:	Sitzungsdatum:	Sitzungsart:
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	18.04.2018	öffentlich

2.3

Bauleitplanung: Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - hier:

- I. Kenntnisnahme der aktuellen Rahmenplanung**
 - II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes**
 - III. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes**
 - IV. Offenlegungsbeschluss der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes**
 - V. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 219**
 - VI. Ergebnis der ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219**
 - VII. Ergebnis der zweiten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219**
 - VIII. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan InN 219**
 - IX. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil-**
 - X. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Ev 115 - Derner Straße -**
 - XI. Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk -**
 - XII. Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes InN 219**
- Kenntnisnahme
(Drucksache Nr.: 09821-18)

Einstimmiger Beschluss

Der Beirat nimmt die Vorlage zur Kenntnis und bezieht sich in seinem Beschluss auf die Diskussion in seinen Sitzungen vom 27.11.2017 und 24.1.2018.

Dem Bebauungsplan kann in der vorgelegten Fassung nicht zugestimmt werden.

- Die Nordspange (Hoesch-Allee) greift zu stark in den ehemals geplanten Grünzug vom Hoeschpark zum Burgholz ein und sollte nach Osten verschoben werden.
- Die Anbindung der Springorumstraße an die Oesterholzstraße wird abgelehnt, weil hierdurch eine Belastung der Anwohner nördlich des Borsigplatzes entsteht.
- Die geplante Ausgleichsfläche auf der ehemaligen Kohlenreservefläche am Dortmund-Ems-Kanal ist kein geeigneter Ersatzlebensraum für die auf der Westfalenhütte lebenden geschützten Arten. Die geplanten Abschirmungsmaßnahmen sind nicht ausreichend, um z.B. Motocrossfahrern den Zugang zu verwehren. Dies würde zu

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

erheblichen Störungen führen, sodass sich Flussregenpfeifer, Heidelerche, Feldlerche und Schwarzkehlchen dort nicht dauerhaft etablieren könnten.

Der Beirat fordert deshalb eine komplette Abschirmung des Geländes, z.B. durch die Einzäunung des Ersatzlebensraumes - auch nach Westen - zum Dortmund-Ems-Kanal, wo die Öffnung eines Weges vorgesehen ist.

Der Beirat fordert in diesem Zusammenhang ferner die Aufstellung eines Biotopmanagementkonzepts für die geschützten Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten innerhalb des Grünen Rings. Entsprechende Maßnahmen sind über ein dauerhaftes Monitoring (mindestens 10 Jahre) zu überwachen. Hierzu regt der Beirat an, innerhalb der Verwaltung sachkundiges Personal bereitzustellen, das die Maßnahmen eng mit dem Gutachter abstimmt und überwacht. Dem Beirat ist regelmäßig zu berichten.

Des Weiteren wird vom Beirat eine zügige Verlängerung der hier benötigten Stadtbahnlinie U41 für erforderlich gehalten.

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

	Erstellt am: 24.04.2018	
Gremium:	Sitzungsdatum:	Sitzungsart:
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	18.04.2018	öffentlich

2.3

Bauleitplanung: Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - hier:

- I. Kenntnisnahme der aktuellen Rahmenplanung**
 - II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes**
 - III. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes**
 - IV. Offenlegungsbeschluss der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes**
 - V. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 219**
 - VI. Ergebnis der ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219**
 - VII. Ergebnis der zweiten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219**
 - VIII. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan InN 219**
 - IX. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil-**
 - X. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Ev 115 - Derner Straße -**
 - XI. Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk -**
 - XII. Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes InN 219**
- Kenntnisnahme
(Drucksache Nr.: 09821-18)

Einstimmiger Beschluss

Der Beirat nimmt die Vorlage zur Kenntnis und bezieht sich in seinem Beschluss auf die Diskussion in seinen Sitzungen vom 27.11.2017 und 24.1.2018.

Dem Bebauungsplan kann in der vorgelegten Fassung nicht zugestimmt werden.

- Die Nordspange (Hoesch-Allee) greift zu stark in den ehemals geplanten Grünzug vom Hoeschpark zum Burgholz ein und sollte nach Osten verschoben werden.
- Die Anbindung der Springorumstraße an die Oesterholzstraße wird abgelehnt, weil hierdurch eine Belastung der Anwohner nördlich des Borsigplatzes entsteht.
- Die geplante Ausgleichsfläche auf der ehemaligen Kohlenreservefläche am Dortmund-Ems-Kanal ist kein geeigneter Ersatzlebensraum für die auf der Westfalenhütte lebenden geschützten Arten. Die geplanten Abschirmungsmaßnahmen sind nicht ausreichend, um z.B. Motocrossfahrern den Zugang zu verwehren. Dies würde zu

Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

erheblichen Störungen führen, sodass sich Flussregenpfeifer, Heidelerche, Feldlerche und Schwarzkehlchen dort nicht dauerhaft etablieren könnten.

Der Beirat fordert deshalb eine komplette Abschirmung des Geländes, z.B. durch die Einzäunung des Ersatzlebensraumes - auch nach Westen - zum Dortmund-Ems-Kanal, wo die Öffnung eines Weges vorgesehen ist.

Der Beirat fordert in diesem Zusammenhang ferner die Aufstellung eines Biotopmanagementkonzepts für die geschützten Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten innerhalb des Grünen Rings. Entsprechende Maßnahmen sind über ein dauerhaftes Monitoring (mindestens 10 Jahre) zu überwachen. Hierzu regt der Beirat an, innerhalb der Verwaltung sachkundiges Personal bereitzustellen, das die Maßnahmen eng mit dem Gutachter abstimmt und überwacht. Dem Beirat ist regelmäßig zu berichten. Des Weiteren wird vom Beirat eine zügige Verlängerung der hier benötigten Stadtbahnlinie U44 für erforderlich gehalten.